

**Stellungnahme der LEV Thüringen zum Gesetzentwurf
Drucksache 7/8644**

Stellungnahme TLEVK 2. Anhörung ThürKigaG

Die TLEVK begrüßt, dass sich die Fraktionen des Landtages erneut zusammengefunden haben und nach einer Lösung zur Änderung des ThürKigaG suchen. Schade ist es, dass sich der Prozess nun bereits über ein halbes Jahr zieht und somit wertvolle Zeit für Kinder, Eltern und Fachkräfte verloren gegangen ist.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen Die Linke, SPD, B90/Die Grünen:

Die Schaffung eines Zentrums für frühkindliche Bildung ist durchaus zu begrüßen. Allerdings wird in der Überschrift mit „Qualitätssicherung“ begonnen, aber im unter den Aufgaben nur unscharf formuliert. Es wird von Selbstevaluation in Implementierung eines einrichtungsübergreifenden Qualitätsmonitorings gesprochen. Leider ist es nicht ausreichend, wenn keine externen Kontrollen (Audits) durch benannte Stellen durchgeführt werden, da auf diesem Wege keine Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Qualitätskriterien drohen. Weiterhin sollten konkrete Qualitätskriterien aufgeführt werden, bspw. mit Verweisen auf den Thüringer Bildungsplan. Die Änderung in §9 Abs. 2 ist sehr gut geeignet, die Kontrolle sicherzustellen. Die Änderung sollte erweitert werden um „Die Kontrollen (Audit) sollen alle 5 Jahre durchgeführt werden.“

Die Änderung zu §12 Absatz 3 Satz 2 muss dringend geändert werden. Es muss die folgende Fassung erhalten: „Hierzu zählen unter anderem“.

Andernfalls werden die Mitbestimmungsrechte der Eltern ungerechtfertigt eingeschränkt.

Im ursprünglichen Entwurf sollte in § 29 die Staffelung der Elternbeiträge neu geregelt werden. Dies soll mit dem neuen Entwurf entfallen. Der Wegfall der Neuregelung an sich ist aus unserer Sicht tragbar. Wir fordern aber nach wie vor, dass in §29, Abs. 2, Satz 3 die Regelung aus §90 SGB VIII wörtlich übernommen wird und „Anzahl der Kinder“ durch „Anzahl der

Kindergeldberechtigten Kinder der Familie“ ersetzt wird. Nach wie vor werden in vielen Einrichtungen bei der Staffelung der Elternbeiträge nicht das Einkommen der Eltern, sondern nur die Kinder der Familie, die gleichzeitig in der Einrichtung betreut werden, berücksichtigt. Auf Grund diverser Stellungnahmen des TMBJS sehen die Träger damit die gesetzlichen Vorgaben zur Genüge erfüllt. Wir sehen die betroffenen Eltern eindeutig im Nachteil. Mit steigender Kinderzahl in der Familie steigen sämtliche Kosten. Auch bei den Hortgebühren werden in allen Gebietskörperschaften die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie berücksichtigt.

In § 30 soll eingefügt werden, dass sich bei vorzeitiger Einschulung kein Erstattungsanspruch ergibt. Dies lehnen wir ab. Eltern, deren Kinder auf Grund des Leistungsvermögens früher eingeschult werden, dürfen nicht schlechter gestellt werden als Eltern, deren Kinder regulär zu Schule kommen.

(Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 22. November 2023 – Az. 3 K 2616/22 We)

Zum Änderungsantrag der Fraktion CDU

Der nun vorliegende Vorschlag der Fraktion CDU findet unsererseits nur eine teilweise Zustimmung. Die Verbesserung des Personalschlüssels bei den Kindern U3 ist ein neuer Vorschlag. Wir halten jede Verbesserung in diesem Bereich für zielführend.

Wir lehnen es jedoch ab, den Personalschlüssel bei den Kindern ab drei Jahren zunächst nur auf 1:13 zu vereinheitlichen und den Schlüssel 1:12 erst zum 01.01.2026 einzuführen. Die Forderung nach einem Schlüssel 1:12 wurde klar formuliert und davon weichen wir auch nicht ab. Auch wenn nach dieser Vorlage die weitere Absenkung auf 1:12 ab 2026 vorgesehen ist, bedeutet dies zusätzlichen bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten – Land, Kommunen, freie Träger, Kindergärten. Dies ist ebenso ein Hinderungsgrund, wie die Tatsache, dass auch 1:12 nur ein Anfang sein kann. Ändert man jetzt erst auf 1:13 verzögert sich die weitere Absenkung auf das eigentliche Ziel von 1:7,5 immer weiter.

Wir hatten uns in der Allianz für einen besseren Personalschlüssel organisiert, um zunächst dieses Ziel mit Priorität zu verfolgen. Ungeachtet dessen, vertreten wir nach wie vor die Meinung, dass Bildung kostenfrei sein muss. Ein drittes beitragsfreies Jahr wäre hier ein weiterer Schritt gewesen. Dass dies nun aufgegeben wird, halten wir für nicht sinnvoll.

Wir freuen uns, dass die Fraktion der CDU insbesondere mit den Vorschlägen aus den Anträgen der Regierungskoalition bezogen auf die §§ 12, 13 und 29 mitgeht und somit auch die Rechte der Eltern stärkt und an der Umsetzung von sozialer Gerechtigkeit interessiert ist.

In Einzelgesprächen haben wir von allen demokratischen Fraktionen gespiegelt bekommen, dass die Elternrechte wichtig und richtig sind. Um diese umzusetzen, sehen wir die Änderungsvorschläge aus unserer ersten Stellungnahme zu den §§ 12, 13 und 29 dringend angeraten. Wir haben Ihnen die Stellungnahme nochmals angehängt.

Aufgrund der schon angekündigten oder durchgeführten Kürzungen von den Arbeitszeiten des Personals und der damit verbundenen Gefahr der Abwanderung von Fachkräften bis zum 01.01.2025 fordern wir eine Übergangslösung beginnend mit dem 01.08.2024.

Zu den Fragestellungen aus dem Einladungsschreiben der Anhörung vom 16.05.2024.

1. Die Verbesserung des Schlüssels kann unter Umständen zu einem steigenden Personalbedarf führen.

Wie bewerten sie diese Möglichkeit für ihre Einrichtung?

Aufgrund der aktuell in Thüringen sinkenden Kinderzahlen ist nicht von einem signifikant steigenden Personalbedarf auszugehen. Dieser ergibt sich eher aus dem Sachverhalt, dass viele Fachkräfte in den Ruhestand gehen.

Es ist die Aufgabe der Träger und des Landes Thüringen für eine entsprechende Ausbildung neuer Fachkräfte schon jetzt zu sorgen. Die Personalknappheit ist jetzt schon abzusehen und kann sehr genau terminiert werden. Damit ist eine Planung von Maßnahmen schon jetzt möglich und kann vorausschauend umgesetzt werden.

Weiterhin muss das System der Ausbildung dringend überarbeitet werden, um den Beruf in einem Kindergarten attraktiv zu machen.

2. Sehen sie grundlegenden Anpassungsbedarf am Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung?

Das Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung muss aus Sicht der Eltern überarbeitet werden. Zum einen sollte Bildung kostenfrei sein. Dazu gehört ebenfalls die Verpflegung der Kinder in den Einrichtungen, vor allem für einkommensschwache Eltern, um für die Kindern eine vernünftige Mahlzeit sicherzustellen.

Weiterhin muss das Land Thüringen mehr in die Verantwortung gehen, da viele Kommunen in Thüringen nicht die Mittel haben, um die Qualität der Einrichtungen weiter zu verbessern und Kosten auf die Eltern umlegen. Es sollte nicht abhängig vom Wohnort sein, welche Qualität an Bildung und Betreuung Kinder erhalten. Die Investitionen in unsere Kinder sollten flächendeckend auf einem hohen Niveau liegen, um die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen.

3. Wie bewerten Sie die beiden Änderungsanträge zum Thüringer Kindergartengesetz hinsichtlich

- a) der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und der einhergehenden Qualitätsverbesserung bei der Kinderbetreuung?

Die Eltern begrüßen die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, sehen sie allerdings noch nicht als abgeschlossen an. Die aktuelle Verbesserung, nach Entwurf des Gesetzes, wird die Situation etwas entspannen, aber grundsätzlich an den Problemen mit Personalmangel wenig ändern. Die Qualität, vor allem mit der „Zeit am Kind“ wird sich etwas verbessern, ist aber wie oben geschrieben noch nicht als abgeschlossen zu sehen.

- b) der Auswirkungen auf die zukünftigen kommunalen Haushalte, den Landeshaushalt und gegebenenfalls der Elternbeiträge?

Bildung und Investitionen in die Kinder sind nicht kostenlos zu erhalten. Daher wird es höhere Belastungen der Haushalte geben, welche die Thüringer Eltern als gerechtfertigt ansehen. Wie unter Frage 2 schon geschrieben, sollte Bildung kostenlos sein. Daher sollten die Auswirkungen auf die Elternbeiträge entsprechend sein.

- c) der Vor- und Nachteile eines gestuften Inkrafttretens zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels?

Siehe Stellungnahme zum Änderungsantrag der CDU.

4. Wie praktikabel schätzen Sie die stufenweise Anpassung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Altersbereich der über Dreijährigen in zwei Schritten auf 1:13 und 1:12, unter Berücksichtigung des derzeitigen und mittelfristigen Fachkräftemangels in Thüringen, ein?

Es ist dem Land Thüringen und den Trägern möglich weitere Fachkräfte zu gewinnen, indem der Beruf attraktiver gestaltet wird. Aktuell droht eher eine Verschärfung des Fachkräftemangels, wenn der Schlüssel nicht zügig verbessert wird. Die Unsicherheit bis zum August 2024 trägt dazu bei und kann zu Umorientierung der aktuellen Fachkräfte führen. Wie schon unter Frage 1 geschrieben, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Mangel zu lösen und nicht nur mit Kürzungen oder Stufenplänen darauf zu reagieren.

5. Für wie realistisch erachten Sie die praktische Umsetzung des Fachkraft-Kind-Schlüssels von 1:6 bzw. 1:12 mit Blick auf die derzeitige und mittelfristige Verfügbarkeit pädagogischer Fachkräfte?

Siehe dazu Frage 1 und Frage 4.

Es müssen Lösungen erarbeitet werden und keine Reaktionen, die die Qualität nicht verbessern. Die bisherigen Maßnahmen waren offensichtlich nicht ausreichend ausgearbeitet oder finanziert.

6. Gibt es aus Ihrer Sicht alternative Stufenmodelle zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels?

Stufenmodelle sind nicht notwendig, um den Fachkraft-Kind-Schlüssel zu verbessern. Es ist möglich mit Übergangsfristen auf derzeitige Situationen zu reagieren. Es muss darauf geachtet werden, dass diese Fristen angemessen sind.

Zu den ergänzenden Fragestellungen:

Siehe die obenstehenden Absätze

Von einem Ausgleich der Krankheits- und Urlaubstage kann nicht wirklich gesprochen werden. Das Personal in den Einrichtungen arbeitet in der Regel an der Grenze des Möglichen. Es werden eher die Öffnungszeiten eingeschränkt oder die Betreuungszeit pauschal auf weniger als 10h festgelegt. Was eindeutig dem ThürKigaG widerspricht und oft nicht mit den Elternbeiräten vor Ort abgestimmt ist.

Die Betreuung wird sehr oft nicht sichergestellt, sondern die Eltern werden gebeten, ihre Kinder früher abzuholen oder ganz zu Hause zu lassen. Wobei hier klar gesagt werden muss, dass es

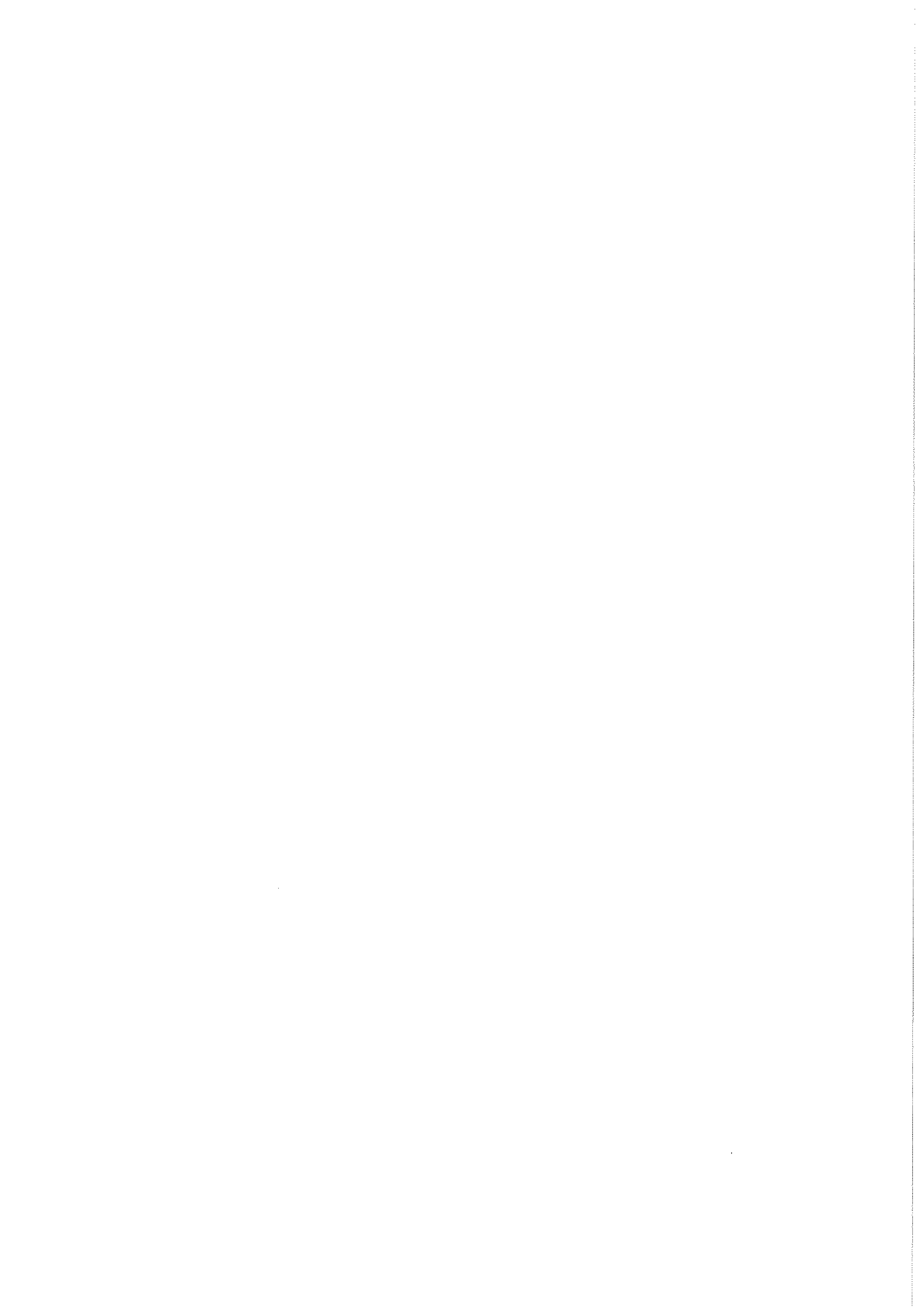
sich hier sehr oft nicht um eine Bitte handelt, sondern hoher Druck ausgeübt wird oder von vornherein gedroht wird, die Einrichtung müsse andernfalls schließen.

Daher schlagen wir eine gesetzlich festgelegte Vertretungsreserve (Springerpool) vor. Bspw.: 1 Vollzeitstelle pro 30 Kinder bezogen auf den Träger

Mit freundlichen Grüßen

Landeselternsprecherin

Stellv. Landeselternsprecher





Vorsitzende:

TLEVK - Werner-Seelenbinder-Straße 7 – 99096 Erfurt

stellv. Vorsitzender:

Thüringer Landtag

Geschäftsstelle:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096
Erfurt

Jürgen-Fuchs-Straße 1

Telefon:

99096 Erfurt

Info@tlevk.de

Erfurt, den 9. November 2023

Anhörung 4. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Landeselternvertretung der Kindergärten in Thüringen

Wir begrüßen, dass sich der Thüringer Landtag auf Initiative der Koalition aus Die Linke, SPD und B90/Die Grünen erneut mit einer Novellierung des ThürKigaG beschäftigt und dabei auch Forderungen der Eltern berücksichtigt wurden. In sehr guten Vorabgesprächen mit Vertretern der Regierungsfractionen und dem TMBJS wurden unsere geforderten Punkte besprochen und Möglichkeiten der Umsetzung ausgelotet.

Im Folgenden nun unsere Stellungnahme zu den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen:

§ 7a: Ziel soll es sein, ein Zentrum für frühkindliche Bildung zu gründen. Das Zentrum soll u.a. praxisnahe Fort- und Weiterbildungen, den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und die qualitätsorientierte Selbstevaluation fördern und unterstützen. Eine unserer Forderungen ist seit langem, dass mehr Augenmerk auf die Qualität, die Umsetzung des Bildungsplanes gelegt wird. Außerdem ist eine Schärfung des Blickes auf Kindeswohlgefährdungen erforderlich. Mit dem geplanten Zentrum wird aus unserer Sicht ein wichtiger Grundstein dafür gelegt.

Es ist nach unserer Meinung unerlässlich, dass eine fortwährende Weiterbildung stattfindet. Immer wieder neue Impulse zu setzen, hilft den Pädagog*innen in den Einrichtungen, ihre Arbeit weiterzuentwickeln. Die Selbstevaluation ist dabei ein wichtiges Instrument. Hier müssen Kriterien entwickelt werden, wie dabei der Elternbeirat einzubeziehen ist. Wir halten es für ausgesprochen wichtig, dass „die Fachbrille regelmäßig poliert wird“.

Dabei ist das „wissenschaftliche Basismonitoring“ die unterste Stufe. Hier bedarf es einer raschen Weiterentwicklung.

Auch sehen wir ein gesetzliches vorgeschriebenes QM-System in den Kindergärten für absolut notwendig an und fordern die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes.

§ 8: Die inklusive Förderung von besonderen Kindern ist ein wichtiges Element, mit dem diese Kinder am „normalen“ Leben teilhaben können. Die im Entwurf gemachten Änderungen sehen wir als Ergänzung des bisherigen Textes.

§ 9: Wir erachten den neuen Absatz 3 als zielführend. Auf Grund bekannter Vorkommnisse, die als Kindeswohlgefährdung einzustufen sind, halten wir stärkere Kontrollen für absolut notwendig. Es soll jedoch eingefügt werden, dass Besichtigungen und Kontrollen auch unangekündigt erfolgen können.

§ 12 Wir halten die Elternmitwirkung auch in Kindertagespflegestellen für sinnvoll. Daher soll § 12, Abs. 1, Satz 1 wie folgt gefasst werden:

Die Eltern von Kindern in Kindergärten und Kindertagespflege haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden.

§ 12, Abs. 2 Die Ergänzung zu den Öffnungs- und Schließzeiten ermöglichen den Eltern Planungssicherheit. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Schließungen von Kindergärten, z.B. in den Sommerferien eine Einschränkung des Rechtsanspruchs nach § 2 ThürKigaG darstellen. Das Gesetz regelt zwar, dass Pädagog*innen für mindestens 2 Tage zum Zwecke der Weiterbildung freizustellen sind, dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Pädagog*innen gleichzeitig an Weiterbildungen teilnehmen, was zur Schließung von Einrichtungen führt. Fachlich kann es allerdings sinnvoll sein, dass die Pädagog*innen gemeinsam an Weiterbildungen teilnehmen. Sommerschließzeiten stellen die Eltern unter Umständen vor erhebliche Herausforderungen. Mehrkindfamilien müssen möglicherweise Schließzeiten in verschiedenen Kitas oder Horten abdecken. Dabei sind die Schließzeiten in vielen Fällen nicht identisch. So kommt es regelmäßig vor, dass die Eltern über die gesamten Sommerferien verteilt Schließzeiten beachten müssen. Dies steht im Widerspruch zur Stärkung der Familie. Die Gemeinden müssen sich im Klaren darüber sein, dass sie als öffentliche Träger der Jugendhilfe den Rechtsanspruch auch während der Schließzeiten zu erfüllen haben.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Satz anders formuliert werden, und zwar:

Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vor Festlegung zur **Anhörung** vorzulegen und nach dessen Stellungnahme unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine unserer Forderungen war, dem Elternbeirat in weiteren Punkten das Recht auf Zustimmung zu geben, u.a. bei den Öffnungs- und Schließzeiten.

Laut ThürKigaG müssen bedarfsgerechte Öffnungszeiten angeboten werden. Dieser Bedarf richtet sich in erster Linie nach den Eltern und Ihren familiären und beruflichen Situationen. Daher ist die Zustimmung bei Änderungen hier konsequent und geboten, sodass diesem Bedarf mehr Gewicht verliehen werden kann.

Kann der Träger oder Einrichtung aufgrund von Krankheit oder unvorhergesehener Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht das notwendige Personal stellen, muss der Elternbeirat rechtzeitig und planbar darüber informiert werden. Eine Zustimmung ist dann nicht erforderlich.

§ 12, Abs. 3 Zunächst begrüßen wir die Änderung des 2. Satzes. Gleichzeitig schränkt die Neufassung des Absatzes die Mitwirkungsrechte der Eltern deutlich ein. Durch die aktuelle Vorlage entsteht eine abschließende Aufzählung. Dadurch haben Elternbeiräte kein

Mitbestimmungsrecht bei anderen Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht betreffen.

Hier fordern wir eine Änderung des Entwurfs und schlagen dazu vor:

Einfügen des Wortes „Alle“ am Anfang von Satz 1 und Ergänzung des Satzes 2 um das Wort „auch“ an 3. Stelle. Gleichzeitig soll in Punkt 2 eine Einfügung gemacht werden. Im Weiteren halten wir eine Ergänzung zur Mitbestimmung auf Grund des Urteils des OVG Weimar vom 11. April 2013 – 3 N 342/09 für unerlässlich.

Der Absatz 3 erhält demnach folgende Fassung:

„Alle Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge betreffen, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat.
Hierzu zählen auch:

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
2. die Auswahl der Verpflegung, die Änderung des Umfangs der Verpflegung oder Änderungen in der Rechnungslegung bei der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.

Erfolgte keine Anhörung nach Abs. 2, kann die Entscheidung des Trägers angefochten werden. Wurde nach Abs. 3 die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt, ist die Entscheidung des Trägers unwirksam.

§13, Abs.1 Um die Elternmitwirkung zu stärken ist eine Anpassung der Struktur der Elternbeiräte nötig. Als gutes Beispiel ist die Regelung zur Elternmitwirkung bei der Schule zu sehen. Auch bei der Elternvertretung im Kindergartenbereich ist die Einbindung der Stellvertretung wichtig. Um Änderungen in der ThürKigaVO vornehmen zu können, ist folgende Anpassung nötig.

„(1) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihre Stellvertretungen der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. § 12 Abs. 4 Satz 5, 6, 8 und 9 sowie Abs. 5 Satz 4 und 7 gilt entsprechend. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das Ministerium laden alle 2 Jahre zur Wahl ein, unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.“

§ 13, Abs 3 Die Neufassung dieses Paragraphen war eine unserer Forderungen. Die nun vorgelegte Fassung erreicht jedoch noch nicht unser Ziel, da diese den Gemeinden und Landkreisen Spielraum lässt. Der Absatz sollte folgende Fassung erhalten:

Die notwendigen Sachausgaben der Gesamtelternvertretung tragen auf der Ebene des Landes das Land, auf Ebene des Landkreises der Landkreis und auf Ebene der Gemeinde die Gemeinde. Zu den notwendigen Sachausgaben zählen:

1. Fahrtkosten zu Sitzungen der Gesamtelternvertretung
2. Kosten für digitale Kommunikation (Mailpostfach nach DSGVO)
3. Kosten für Büromaterial (Druckerpatronen, Papier)

Die Kosten für 2. und 3. sind auf insgesamt 50 Euro pro Jahr beschränkt.

Alternativ:

Die Art der notwendigen Sachausgaben und deren Höhe regelt die Thüringer Kindergartenverordnung.

§ 16 Abs. 2 und 3 Die geplante Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels trägt zur Steigerung der Qualität in der pädagogischen Arbeit bei und findet daher unsere ausdrückliche Zustimmung. Aufgabe der Gemeinden und freien Träger muss es nun sein, über PIA die dafür benötigten Fachkräfte auszubilden.

§ 18 Das Gesundheitsamt führt in der Kindertageseinrichtung mit Zustimmung der Eltern eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung und eine verpflichtende ärztliche Entwicklungsfeststellung durch.

Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen und sind über das Ergebnis zu informieren. Die ärztliche Untersuchung soll spätestens zwei Jahre vor dem Schuleintritt der Kinder stattfinden.

Begründung:

Wir halten das für Wichtig dies verpflichtend zu machen, da im Alter von vier Jahren ein guter Zeitpunkt ist eine Entwicklungsfeststellung durchzuführen. Dort erkennt man bereits, gut wie sich das Kind entwickelt hat. Fallen dort Defizite in einem der Entwicklungsbereiche auf, hat man genug Spielraum adäquat darauf zu reagieren, sei es in der Einrichtung oder mit zusätzlicher Hilfe, um das Kind zu fördern.

Des Weiteren biete es eine gute Möglichkeit, für die pädagogische Fachkraft in den Austausch mit den Ärzten zu gehen. Ein Perspektivenwechsel ermöglicht dem Fachpersonal Beobachtungen zu erweitern und im täglichen Geschehen mit einzubeziehen. Auch biete es gut die Möglichkeit mit den Eltern ins Gespräch zu kommen.

§ 21 Abs 3 Auch hier wird eine Forderung der Eltern zumindest teilweise umgesetzt. Die neuen festen Abrechnungstermine und deren Begrenzung auf zwei pro Jahr schaffen mehr Planungssicherheit und vermindern den Bürokratieaufwand bei den Leitungen. Die freiwerdende Zeit kann in pädagogische Arbeit fließen.

§ 29 Abs. 2 Die Aufnahme des Wortlautes „die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie“ war eine Forderung der Eltern und wird von uns begrüßt. Somit erfüllt das ThürKigaG endlich die Vorgaben aus dem SGB VIII und verhindert eine Ungleichbehandlung der Eltern in unterschiedlichen Gemeinden des Freistaates.

§ 29 Abs. 3 Die Klarstellung, dass die Kosten der Mittagsmahlzeit gesondert auszuweisen sind, erfüllt unsere Forderung. Bisher werden die Kosten in Teilen des Freistaates nicht über Bildung und Teilhabe übernommen. Mit der nun vorgeschlagenen Änderung des Absatzes herrscht hier auch Rechtssicherheit für die betroffenen Familien.

Gleichzeitig bedarf es hier einer weiteren Klarstellung zu den Kosten der Verpflegung, und zwar wie folgt:

Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Dies sind

1. Lebensmittelkosten (sämtlicher Wareneinsatz)
2. Personalkosten für technisches Personal zur Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung inkl. Personalnebenkosten
3. Entsorgung Speiseabfälle

Alle übrigen Kosten sind den Betriebskosten zuzuordnen.

§ 30 Abs I Eine Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit schafft mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit und wird von uns ausdrücklich befürwortet. Gleichzeitig mahnen wir an, dass Bildung grundsätzlich von Beiträgen durch die Eltern freigestellt werden muss. Auf Anregung von Eltern sollte allerdings auch eine nachträgliche Erstattung bei vorzeitiger Einschulung wieder Bestandteil des Gesetzes werden. Eine vorzeitige Einschulung darf sich nicht zum finanziellen Nachteil für die betroffenen Eltern entwickeln.